

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisationsvarianten Bewertungskriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Im AK diskutierte rechtliche Rahmenbedingungen						
Zulässigkeit der Beauftragung des BgA durch hoheitl. Bereich ohne Ausschreibung (= Selbstvornahme: Grund-sicherungsträger = Maß-nahmeträger)	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben (Haftung besteht gem. Art. 89 Abs. 4 GO, Weisungsrecht des Stadtrats ist nur eingeschränkt vorhanden)	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich u. lt. Schreiben von Hr. Schumacher vom 11.11.13 erforderlich; <u>bei AZAV-Prüfung aller Maßnahmeangebote:</u> im Prüfungsumfang enthaltene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch unabhängigen, vom Bund zertifizierten Prüfer verringert Risiko mangelnder Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeit und resultierender BMAS-Rückforderungsrisiken	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	Beauftragung des BgA nur durch Vergabe oder Gut-schein möglich	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) vermutlich zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;
Zulässigkeit der Beauftragung der BgA-Werkstätten durch übrige städtische Ämter ohne Ausschreibung (= "Inhouse-Vergabe")	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienst-stelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhouse Privileg entfällt; ob BgA in heutiger Struktur trotzdem überlebensfähig ist und Käufer findet, ist fraglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %
Risiko des Options-Verlusts	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar
Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger						
Schnittstelle Passivleistungen - Aktivleistungen	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich	<u>bei Leitfaden für Prozess- abläufe:</u> Verbesserung denkbar	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich
Schnittstelle Aktivleistungen - Maßnahmeträger (BgA)	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger muss gestaltet werden	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger ist schwieriger zu gestalten	Schwierigste Variante bzgl. der Schnittstellen
Unterordnung des BgA unter Gesamtaufgabe	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger	Klares unternehmerisches Eigeninteresse des Maß-nahmeträger	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger (Fortsetzung)						
Prozessabläufe bei der Kundenübergabe zum Maßnahmeträger	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis
Wahrnehmung der Organisationsform durch den Kunden	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich
Vielfältigkeit des Maßnahmeangebotes	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich
Anpassungsfähigkeit auf Kundenbedarfe	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur schwer und auf Kulanzbasis möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich
Zahl der Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat weniger Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat kommunale und privatwirtschaftlich organisierte Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner
Kundenvorteile durch Vernetzung	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzungsmöglichkeiten zum BgA verschlechtern sich, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung zum BgA wird sehr schwer, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung wird schwieriger
Finanzielle Aspekte						
Aussagekraft des Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR,	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht, noch keine Kostenrechnung vorhanden; differenziertes Finanzcontrolling für BgA wie bei kommunalen Unternehmen üblich	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; Einblick in die finanzielle Lage des BgAs geht verloren	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; zusätzlich weiteres Controlling des BgA erforderlich, soweit städtische Tochter
Kontrollinstanzen	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen für den BgA: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.		zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Finanzielle Aspekte (Fortsetzung)						
Budgetabstimmungsaufwand zwischen rechtlich selbständigen Einheiten	höher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich (insbesondere seit Rückgang der Bundesmittel)	Überarbeitung des Kooperationsvertrags zur gemeinsamen Finanzplanung dringend erforderlich	kein Abstimmungsbedarf	nur Abstimmungsbedarf zum BgA zur Berücksichtigung des kommunalen Gesamtinteresses	kein Abstimmungsbedarf	hoher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich; zusätzlich Abstimmungsbedarf mit BgA
Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar; Privatisierung evtl. nur bei zusätzlichen finanziellen Zuwendungen aus dem städt. Haushalt möglich	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen) absehbar
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und BgA	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich;	Kostensteigerung durch Doppelstrukturen zwischen Hoheit und BgA	Overhead-Kosten gehen in Maßnahmekosten ein	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und Amt 50	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Rücklagen als Risikopuffer	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	je nach Vermögensaufteilung bleibt AöR-Eigentum eventuell als Risikopuffer für BgA	kein Risikopuffer außerhalb des städtischen Haushalts	AöR-Eigentum als Risikopuffer für SGB II-Aufgaben der GGFA oder für BgA, je nach Vermögensaufteilung
Drittmittel-Akquise	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit als Antragsteller zugelassen, übernehmen. Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit zuständig, theoretisch übernehmen. Drittmittel Akquise beim externen Träger nicht immer im Sinne der kommunalen Aufgabenstellung, deutliches Trägereigeninteresse	Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA
kommunales Haftungsrisiko					Verringerung des kommunalen Haftungsrisikos bei Privatisierung	

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50:</u> Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA:</u> Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Qualität						
Kompetenzerhaltung von qualifiziertem Personal	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung der Amt 50-MA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung beim BgA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt nur im hoheitlichen Bereich erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung beim BgA führt
Flexibilität bei der Maßnahmengestaltung und -anpassung	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	mittelbar gegeben	nicht gegeben	mittelbar gegeben
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiv- und Passiveleistungen	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden	<u>bei Ergänzung des Kooperationsvertrags zwischen Amt 50 und GGFA:</u> Klarere Regelung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Amt 50 u. GGFA möglich	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiveleistungen und BgA	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und Maßnahmeträger durch Eigeninteressen ggf. verschärft; Hoheit hat den Hut auf	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;
Prozesssteuerung	gute Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Optimale Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Prozesssteuerung schwieriger	Prozesssteuerung schwieriger
Qualitätsmanagementsystem	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	QM-System für gesamte AöR	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System muss in den meisten Fällen vorgewiesen werden	Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); GGFA-Hoheit und BgA: QM-System
Theoretisches Risiko mangelnder Innovationsfähigkeit aufgrund von internen und Inhouse-Vergaben	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden	BgA steht zu 100% im Wettbewerb	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden
Qualitätseinbußen durch Kostendruck					privatisierter Träger arbeitet verstärkt mit befristetem Personal und außerhalb des TVöD	

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA)						
Arbeitsplatzsicherheit (aus heutiger Sicht)	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; ehemalige Amt 50-MA: abhängig von Überleitungsvertrag	für hoheitl. Bereich: gegeben, da interne Umsetzungs-pflicht; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden	nur für hoheitl. Bereich gegeben	Amt 50-MA: gegeben GGFA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden
Personalfriedenheit	Präferenzen der städtischen MA: Städtische MA möchten unbedingt bei der Stadtverwaltung bleiben (erfahrungsgemäß); Wunsch nach Zusammenführung der hoheitlichen Aufgaben (Aktiv- und Passiveleistungen)					
	Präferenzen der GGFA-MA: GGFA-MA ist Arbeitsplatzsicherheit und Tarifbindung am wichtigsten; sie schätzen die unternehmensinterne Zusammenarbeit mit dem BgA				BgA-Privatisierung wird von GGFA-MA abgelehnt	Kleinere Unternehmenseinheiten reduzieren die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten
Zulässigkeit des Dienstherrn-/ Arbeitgeberwechsels	nicht relevant	nicht relevant	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben
Personalein- und -ausstellungen	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel; BgA: relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel BgA: unklar	GGFA und BgA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel
Personalentwicklung	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: Bestandschutz für städt. MA müsste in einem Überleitungsvertrag geregelt werden	hoheitl. MA der GGFA: Verbesserung; BgA-MA: Verschlechterung Amt 50-MA: sehr gut	hoheitl. GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; BgA-MA : abhängig vom Erwerber; Amt 50-MA: sehr gut	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten
Abwanderungsgefahr qualifizierter MA		bei weiteren Abweichungen vom TVöD denkbar	Amt 50: stadintern / andere Dienstherren	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Verschlechterung der Arbeitsplatzbedingungen	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust
TVöD und Altersvorsorge	angelehnt an TVöD (z.B. keine Unkündbarkeit nach 15 J., Flexibilität bei Gehaltseinstufung; weitere Abweichungen zum TVöD möglich)	<u>Wunsch Personalrat GGFA:</u> Beitritt zum KAV (TVöD; kommunale etwas niedrigere Altersvorsorge verpflichtend; klares Streikrecht)	bei AöR: angelehnt an TVöD, Bestandsschutz für ehem. städtische MA; bei Eigenbetrieb: TVöD	hoheitl. MA: TVöD; BgA-MA: angelehnt an TVöD	hoheitl. MA: TVöD, BgA-MA: abhängig v. Erwerber	Amt 50-MA: TVöD, Ex-GGFA-MA: angelehnt an TVöD

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA) (Fortsetzung)						
Realisierbarkeit von kommunalen Personalfürsorge-Standards	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	hoheitl. MA: gegeben BgA-MA: nicht sichergestellt	gegeben
Personalbelastung durch Aufteilung von Amt 50 bzw. GGFA auf zwei Betriebsteile	nicht relevant	nicht relevant	hoch	hoch	sehr hoch	hoch
Mitarbeitervertretung	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	abhängig von Erwerber	gegeben
Umstellungsaufwand						
Gesamtprozess	kein Umstellungsaufwand		anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess	sehr anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess
Gesellschaftsrechtliche Umsetzung			vor allem bei Rechtsformwechsel: hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung	hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung der Rest-GGFA	sehr hoher Aufwand durch Liquidation der GGFA und Privatisierung des BgA	hoher Aufwand durch Unternehmensneugründung
Arbeits- und Beamtenrechtliche Umsetzung			sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	hoher Aufwand
Vermögensrechtliche Umsetzung				Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)
Auswirkungen auf Leistungsprozesse/ Produktivität			zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse, dafür keine Veränderung im hoheitlichen Bereich
Anpassung der Leitungs- und Querschnittsstrukturen (u.a. Rechnungswesen, betriebs-interne Kontrollprozesse)			hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Kommunale Steuerung						
Kommunalpolitische Einflussnahme	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; verschiedene Ausschüsse/ Referenten für Amt 50 und GGFA	<u>bei Satzungsänderung:</u> umfänglichere Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	VWR bzw. Werkausschuss und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; VWR nur für BgA zuständig; evtl. verschiedene Ausschüsse für Hoheit und BgA	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; keine politische Einflussnahme auf BgA möglich	weiteres Kontrollgremium erforderlich
Einflussnahme externer Beteiligter des Arbeitsmarktes	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat mit und ohne Stimmrecht		Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat einer AöR möglich; externe Vertreter im Eigenbetrieb nicht möglich	Nicht-Stadträte nur im Verwaltungsrat des BgA möglich;	keine externen Vertreter im hoheitlichen Bereich möglich	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat von GGFA-Hoheit und BgA möglich
Berichterstattung im Stadtrat	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage im VWR	<u>bei Überarbeitung des Kooperationsvertrags:</u> gemeinsame Berichterstellung bei klaren Zuständigkeiten denkbar	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage im VWR
Transparenz des Arbeitsprogramms	GGFA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat			Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen;	Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: keine Informationen	GGFA-Hoheit und BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat
Arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	<u>bei Satzungsänderung:</u> Umfang der Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: über Stadtrat und Verwaltungsrat	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: keine Einflussnahme möglich	komplexere Steuerung